

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 10 K 199/22

Nürnberg, 30.09.2024



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 04.12.2024</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>109, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Neunhof

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Hektar</b>	<b>Blatt</b>
1	Neunhof	244/9	Gebäude- und Frei- fläche	Neunhofer Haupt- straße 80	0,2113	1716
	Neunhof	244/10	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Neunhofer Hauptstraße	0,0528	1716
3	Neunhof	244/7	Gebäude- und Frei- fläche	Neunhofer Haupt- straße 78	0,1237	937

### Lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Gewerbegrundstück, Nähe Neunhofer Hauptstraße;

**Verkehrswert:**

1.083.000,00 €

### Lfd. Nr. 3

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gewerbegrundstück, bebaut mit einem Gebäude mit Büroflächen im 1.OG sowie Technikflächen (Nutzflächen) im EG und KG (Gesamtnutzfläche ca. 1.157 m<sup>2</sup>) sowie Stellplätzen, Neunhofer Hauptstraße 78, 90427 Nürnberg,;

**Verkehrswert:**

446.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.